

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz über die Stiftung Saarländischer Kulturbesitz (SSKG)

In § 5 wird ein neuer Absatz 4 hinzugefügt:

„Für die Gewährung der Zuwendungen des Landes und die Kontrolle der zweckgemäßen Verwendung ist das Ministerium für Finanzen und Europa zuständig.“

Begründung:

Die Ministerin oder der Minister für Bildung und Kultur ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Kuratoriums. Bei gleichzeitiger Gewährung und Prüfung der zweckgemäßen Verwendung von Zuwendungen durch das Ministerium für Bildung und Kultur kann es zu Interessenskonflikten kommen. Um dies zu vermeiden, ist für die Gewährung der Zuwendungen des Landes und deren Kontrolle der zweckgemäßen Verwendung das Ministerium für Finanzen und Europa zuständig.